

Bekanntmachung;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Fürst Carl Adventure-Golf und Sommerrodelbahn“ der Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

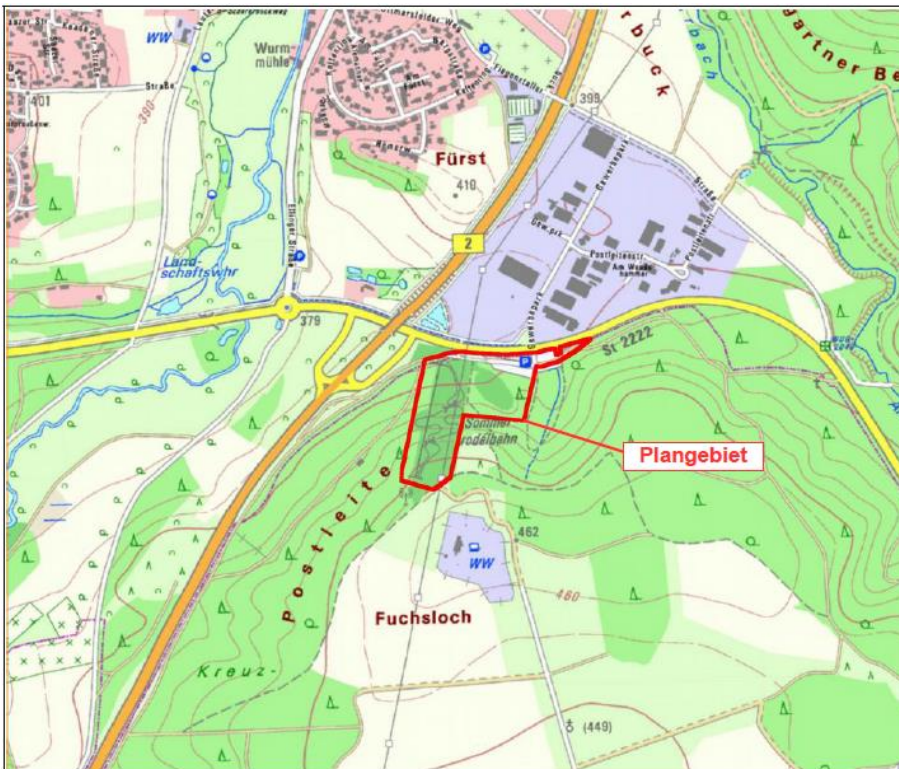
Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 12.04.2023 den Bebauungsplan „Fürst Carl Adventure-Golf und Sommerrodelbahn“ bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Anlagen in der Fassung vom März 2023 für das Sondergebiet (SO) „Freizeit und Erholung“ mit den Zweckbestimmungen „Gastro/Spiel“, „Adventure Golf/Spiel“ und „Sommerrodelbahn/Spiel“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Fürst Carl Adventure-Golf und Sommerrodelbahn“ in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1215 der Gemarkung Höttingen, hat eine Größe von ca. 5,4 ha und befindet sich nördlich von Ottmarsfeld, südlich des Gewerbegebietes des Markt Pleinfeld und der Staatsstraße 2222.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsaufstellung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Auszug wirksamer FNP Gemeinde Höttingen, Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Fortentwicklung des Fremdenverkehrs, der Freizeitgestaltung und der Erholung im Gemeindegebiet von Höttingen geschaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ festgesetzt und in drei Teilbereiche mit den unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten „Gastro/Spiel“, „Adventure Golf/Spiel“ und „Sommerrodelbahn/Spiel“ ausgewiesen. Weiter werden die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ gegenüber dem Bestand nach Norden und Osten erweitert, sowie am Nordrand der Verkehrsfläche entlang der Staatsstraße ein Streifen als Grünfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Fürst Carl Adventure-Golf und Sommerrodelbahn“ bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Bebauungsplan „Fürst Carl Adventure-Golf und Sommerrodelbahn“ der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter [http:// www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de) → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 25.10.2023

Johann Seibold
1. Bürgermeister

Anzuschlagen am: 26.10.2023

Abzunehmen am: 28.11.2023